Betr.: FAQ's zu NASV (Nichtamtlichen Sachverständigen

Nach folgende Fragen wurden aufgrund der vielen Anfragen unserer Kunden zusammengefasst, nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet und sollen zur Orientierung helfen. Für konkrete firmenbezogenen Auskünfte bedarf es aber auf jeden Fall eines persönlichen Gesprächs.

1. Wo ist die Bestellung von Sachverständigen geregelt?

   Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG (BGBl. Nr. 51/1991) regelt das Verfahren so gut wie aller Verwaltungsbehörden in Österreich und die Bestellung von Sachverständigen.

2. Was versteht man unter Sachverständigen?

   Wird in einem Verfahren die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebene (Amtssachverständige) oder zur Verfügung stehenden Sachverständige (Nichtamtliche Sachverständige) beizuziehen.

3. Was ist der Unterschied zwischen amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen?

   Ein nichtamtlicher Sachverständiger ist eine natürliche Person, die im Gegensatz zum amtlichen Sachverständigen nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht.

4. Welche Eigenschaften sollte ein nichtamtlicher Sachverständiger mitbringen?

   Er sollte hohe Fachkompetenz besitzen, muss unparteiisch, objektiv und unabhängig befunden und begutachten. Außerdem muss er ein faires Verhalten an den Tag legen.

5. Wann kommen nichtamtliche Sachverständige zum Einsatz?

   Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde ausnahmsweise andere geeignete Personen als Amtssachverständige, nämlich nichtamtliche Sachverständige heranziehen.

   Außerdem kann die Behörde nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

6. Was ist die Aufgabe von einem nichtamtlichen Sachverständigen in einem Verfahren?

   Die Aufgabe von einem Sachverständigen in einem Behördenverfahren ist es, im Auftrag der Behörde Befund und Gutachten zu erstellen und gegebenenfalls Fragen der Parteien im Verfahren zu beantworten.

7. Warum besteht Bedarf für den Einsatz von nichtamtlichen Sachverständigen?

   Aufgrund zahlreicher Einsparungsmaßnahmen in Österreich wurden in den letzten Jahren Amtssachverständige, die in Pension gingen, nicht mehr nachbesetzt.

8. Welche Behörden arbeiten mit nichtamtlichen Sachverständigen?

   Bezirksverwaltungsbehörden, Landesbehörden, Bundesbehörden z.B. im Zuge von Genehmigungsverfahren, Überprüfungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren.

9. Wer darf als nichtamtlicher Sachverständiger eingesetzt werden?

   Als nichtamtlicher Sachverständiger darf jeder einsetzt werden, der über hohe Sachkunde auf einem bestimmten Gebiet verfügt.

10. Dürfen nichtamtliche Sachverständige in Verfahren von betroffenen Parteien abgelehnt werden?

    Nichtamtliche Sachverständige können von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellt.

    Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.

11. Ist ein nichtamtlicher Sachverständiger haftbar?

    Ein nichtamtlicher Sachverständiger ist dann haftbar, wenn er vorsätzlich falschen Rat erteilt oder falsche Gutachten erstellt und daraus ein Schaden für die Partei entsteht. Außerdem dann, wenn er eine mögliche Befangenheit nicht bekannt gegeben hat.

12. Wann ist ein nichtamtlicher Sachverständiger befangen?

    Gründe liegen beispielsweise dann vor, wenn der Sachverständige mit einer Partei oder einem Beteiligten verwandtschaftliche, engere freundschaftliche oder enge geschäftliche Beziehungen hat, wenn mit einer Partei oder einem Beteiligten ein Streit besteht oder bestanden hat oder wenn der Sachverständige bereits früher mit der Angelegenheit in irgendeiner Weise befasst war (z.B. als Privatgutachter für eine Partei oder einen Beteiligten).

13. Muss ein nichtamtlicher Sachverständiger vor dem Verfahren vereidigt werden?

    Nichtamtliche Sachverständige sind zu beeiden, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderten Art im Allgemeinen beeidet sind.

14. Ist ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (Gerichtssachverständiger) gleichzeitig ein nichtamtlicher Sachverständiger?

    Ein Gerichtssachverständiger ist eine natürliche Person, die nach abgelegter Prüfung vor einer gerichtlichen Kommission in die österreichweit gültige Liste der Gerichtssachverständigen eingetragen ist. Ein Gerichtssachverständiger kann durchaus auch als nichtamtlicher Sachverständiger zum Einsatz kommen, wenn er von einer Behörde dazu bestellt wird. Umgekehrt ist das nicht möglich.

15. Stehen bei der ZTEC Sachverständige zur Verfügung?

    Bei der ZTEC stehen beispielsweise zu den Fachbereichen Bautechnik, Maschinenbau, Brandschutz, Aufzugstechnik, Gewerbetechnik, etc. sowohl nichtamtliche Sachverständige also auch Gerichtssachverständige zur Verfügung.

16. Können von einer Behörde für ein Verfahren auch mehrere Sachverständige bestellt werden?

    Ja, insbesondere bei komplexen Verfahren (nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Gaswirtschaftsgesetz, Gewerbeordnung) werden meist mehrere Sachverständige bestellt, weil unterschiedliche Fachbereiche betroffen sind. Auf der Plattform ZT-NASV kann man diesbezüglich anfragen.

17. Wo bekomme ich Informationen über die Verfügbarkeit von nichtamtlichen Sachverständigen?

    www.ZT-NASV.at